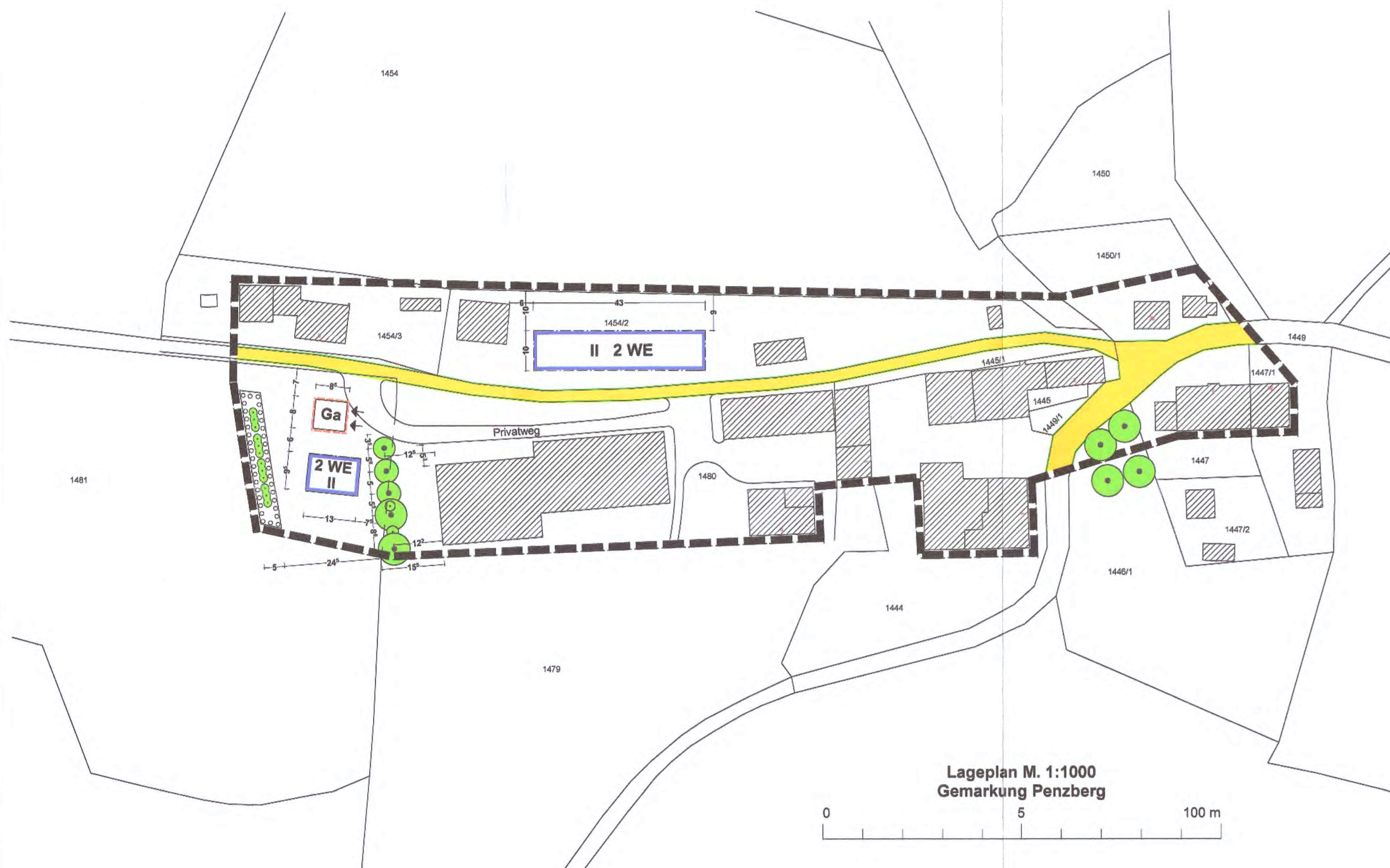


2. Förmliche Änderung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg, Gemarkung Penzberg



Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- max. 2 Vollgeschosse zulässig
- maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- Fläche für Garagen
- zulässige Dachneigung
- erhaltenswerter Baumbestand
- Fläche zum Anpflanzen heimischer Sträucher
- Verkehrsfläche



Im Thal 2 - 82377 Penzberg
Tel 08856-932325 Fax 08856-9633
mail kontakt@b3-architekten.eu
home www.b3-architekten.eu

Penzberg, den 18.01.2012

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.03.2012 beschließt der Stadtrat gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) für den Ortsteil "Promberg" folgende

Förmliche Änderung der Satzung

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich nunmehr aus dem vorstehenden Lageplan vom 18.01.2012 und umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1447 T, 1447/1 T, 1446/1 T, 1450/1 T, 1454/2, 1480 T, 1444 T, 1445, 1445/1, 1449/1, 1454/3 T und 1481 T der Gemarkung Penzberg . Der beigefügte geänderte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden , dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen , oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splintersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Innerhalb der im Geltungsbereich festgelegten Baugrenzen dürfen die jeweilige Anzahl der eingezeichneten Wohnungen mit der jeweils festgesetzten Anzahl an Geschossen und dem derzeitigen vorhandenen Baubestand errichtet werden.
Die Dachneigungen sind mit max. 35° zulässig.

§ 4

Der im vorstehenden Lageplan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten .

§ 5

Der gutachterliche Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung ist zu erbringen, soweit die Gebäude nicht an die städtische Kanalisation angeschlossen werden können.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Penzberg in Kraft

Penzberg, den 10.04.2012

STADT PENZBERG

gez. Hans Mummert
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluss zur 2. Förmlichen Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg, Gemarkung Penzberg im vereinfachten Verfahren, gefasst am 25.10.2011

Penzberg, den 18.01.2012

Stadt Penzberg

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

2. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben gem. § 13 Nr. 2 und 3 i.V. § 4 Abs. 1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 08.02.2012

Stadt Penzberg

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

3. Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 27.03.2012 diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.

Penzberg, den 29.03.2012

Stadt Penzberg

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

4. Diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Promberg wurde am 10.04.2012 durch das Amtsblatt Nr. 6 und im Münchner Merkur vom 10.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dieser Bebauungsplan ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten .

Penzberg, den 10.04.2012

Stadt Penzberg

Hans Mummert, Erster Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften :

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begründung zur Änderung der Außenbereichssatzung, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Änderung der Außenbereichssatzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht werden. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt , der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei Änderung der darzulegen.